der Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN 1979 12 21

Z. 11 0502/74-Pr.2/79

185 /AB
1979 -12- 21
zu 169 /J

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr.Hafner und Genossen vom 24. Oktober 1979, Nr. 169/J, betreffend Schülerfreifahrten zum Schwimmunterricht, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Einrichtung der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzierenden Schülerfreifahrten lag die Zielsetzung zugrunde, den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten die für die Fahrten der Kinder zwischen dem Elternhaus und der Schule notwendigerweise entstehende kostenmäßige Mehrbelastung nach Möglichkeit zu mindern. Es wurde daher im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 von Anfang an klargestellt, daß für die begünstigte Schülerbeförderung in erster Linie der öffentliche Verkehr benutzt werden muß. Dadurch können auch vorhandene Kapazitäten im Interesse der Allgemeinheit besser ausgenutzt werden. Nur wenn der öffentliche Verkehr nicht in Anspruch genommen werden kann, erfolgt die Anmietung von Fahrzeugen zu Schülertransporten im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs, damit, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, die täglichen Fahrten zur und von der Schule auch in jenen Gebieten ermöglicht werden, die verkehrsmäßig nicht ausreichend erschlossen sind.

Was die Fahrten zu Schwimmbädern betrifft, so war an solche nicht gedacht. Sie sind im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht gedeckt und wurden in der Praxis auch nur nach und nach in einigen Bereichen durchgeführt, in anderen überhaupt nicht. Die dem Gesetz zuwiderlaufende Praxis wurde nunmehr abgestellt.



www.parlament.gv.at

Eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zur Einbeziehung von Fahrten zu Schwimmbädern halte ich nicht für angezeigt. Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Zielsetzung der getroffenen Maßnahmen erscheint mir eine Ausweitung von Sonderfahrten schon angesichts diverser Sonderveranstaltungen, wie Skikurse und dergleichen problematisch, zumal eine Eingrenzung dessen, was sachlich begründet und finanziell vertretbar ist, kaum mehr möglich wäre. Solche Sonderwünsche würden den gegebenen Rahmen sprengen. Ich darf aber in diesem Zusammenhang auf die oftmaligen und bedeutenden Anhebungen der Familienbeihilfen seit 1970 hinweisen, wozu ja bekanntlich noch die weiteren Sozialleistungen, wie die unentgeltlichen Schulbücher sowie auch die Schul- und Heimhilfen und, nicht zuletzt, die täglichen freien Schulfahrten kommen.

Ein Erlaß an die Finanzlandesdirektionen ist daher weder vertretbar noch beabsichtigt.